

Wohn- und Teilhabegesetz –WTG- Welche baulichen Anforderungen gelten zukünftig für Pflegeheime

Am 10. Dez. 2008 ist das Wohn- und Teilhabegesetz –WTG- in Kraft getreten. Das Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern. Es soll die Transparenz über das Wohnen, die Abläufe und Angebote in Betreuungseinrichtungen fördern, das selbstbestimmte Leben der Bewohner und deren Mitwirkung und Mitbestimmung in der Betreuungseinrichtung unterstützen und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Die zuständigen Behörden sollen sich bei der Anwendung von Rechtsvorschriften von der Lebenswirklichkeit älterer Menschen, pflegebedürftiger volljähriger Menschen und volljähriger Menschen mit Behinderung leiten lassen.

§ 11 Abs. 4 WTG bestimmt, dass die KrankenhausbauVO, entgegen der Rechtsprechung des OVG NRW, auf den Bau von Altenpflegeeinrichtungen keine Anwendung mehr finden soll. Was bedeutet dies für die Genehmigungspraxis?

Zunächst muss unterschieden werden, ob es sich bei dem zu beurteilenden Vorhaben um eine Betreuungseinrichtung mit Gruppenwohnbereichen oder um ein Pflegeheim im herkömmlichen Sinne, mit langen Fluren und daran angeordneten Zimmern, handelt. Bei einem Pflegeheim (im herkömmlichen Sinne) handelt es sich zweifelsfrei um einen Sonderbau im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW für den der Anwendungsbereich des § 54 BauO NRW eröffnet ist. An Pflegeheime können daher im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden. Nach § 54 Abs. 2 BauO NRW betrifft dies insbesondere Brandschutzeinrichtungen und die Ausbildung von Rettungswegen. Die Nichtanwendung der KrankenhausbauVO für Pflegeeinrichtungen bedeutet daher keineswegs ein weniger an Sicherheit oder ein weniger an Brandschutzmaßnahmen. Die Anforderungen müssen jedoch zukünftig mit den Besonderheiten des Einzelfalls begründet werden und nicht mehr mit einem Verweis auf die KrankenhausbauVO.

Bei den Betreuungseinrichtungen mit Gruppenwohnbereichen handelt es sich um Pflegebereiche für ca. 6 bis 10 Personen, die von anderen Nutzungseinheiten baulich abgetrennt sind und damit der üblichen Größe von Wohnungen entsprechen. An derartige Betreuungseinrichtungen sind im Regelfall geringere Anforderungen zu stellen, weil bei einem Schadensfall nur ein kleiner Bereich und nur eine geringe Zahl von Personen betroffen ist.

Das Land Hessen hat für diese Betreuungseinrichtungen Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz erarbeitet, die als [Anlage](#) beigefügt sind. Ob ähnliche Handlungsempfehlungen auch in NRW eingeführt werden sollen wird z. Zt. geprüft. Das Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV) hat eine Arbeitsgruppe gebildet, in der Vertreter der Wohnungsbauförderung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), der Sozialverbände, der kommunalen Spitzenverbände, der Baukammern und des Innenministeriums (Feuerwehr) vertreten sind mit dem Ziel, Richtlinien zum Brandschutz in Heimen zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat bisher zwei Mal getagt.